

Satzung der Schützengesellschaft Herrenhausen von 1901 e.V. (Stand 26. Juni 2015)

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
Schützengesellschaft Herrenhausen von 1901 e.V.
und hat seinen Sitz in 30419 Hannover, Dorotheenstr. 9.
- II. Er ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister unter der Nummer 3151 eingetragen.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied im Verband Hannoverscher Schützenvereine, welcher eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und dem Deutschen Schützenbund ist. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Stadtsportbundes Hannover e.V. und des zuständigen Fachverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzung und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition. Neben dem sportlichen Schießen wird auch jagdliches Schießen und schießen mit dem Großkalibergewehr gegen einen Zusatzbeitrag, welche die Mitglieder-versammlung beschließt, angeboten.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Es können aktive, passive und Fördermitglieder aufgenommen werden.
 - a) Passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt und werden dem übergeordneten Verband gemeldet. Sie können nicht an den laufenden Schießen und Wettkämpfen der Gesellschaft teilnehmen.
 - b) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden **nicht** dem übergeordneten Verband gemeldet. Sie können sich eine Uniform zulegen und auf eigene Gefahr an Ausmärschen teilnehmen. Sie sind **nicht** über den Verein versichert.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 6 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vorstand zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb 6 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Ehrenrat durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene des Vereins eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- V. Bei Wegzug aus der Stadt Hannover und über den Landkreis Hannover hinaus kann der Austritt mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden, in dem der Wegzug erfolgte.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Verdiente oder langjährige (mindestens 50 Jahre Mitgliedschaft) Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Rechte als Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn §5 Abs. III Anwendung findet.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Monatsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.
- III. Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Bei Abstimmungen über Jugendangelegenheiten und der Wahl des Jugendleiters und seines Vertreters haben auch Mitglieder unter 18 Jahren Stimmrecht.
- II. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen immer schriftlich.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes müssen in der nächsten Mitgliederversammlung durch Zwischenwahl ersetzt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl eingesetzt werden.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VII. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
- VIII. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller oder gesetzlicher Art sind, selbständig vorzunehmen."

§10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
der Vereinsausschuss,
die Mitgliederversammlung;
- II. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

§11 Der Vorstand

- I. Er besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
dem Hausverwalter;
- II. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann ein Amt des erweiterten Vorstandes gem. § Abs. I übernehmen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes zählt jedoch nur eine Stimme.
- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- IV. 2015 werden nachstehende Vorstandsmitglieder gewählt:
2. Vorsitzende/r; Hausverwalter/in;
Für den erweiterten Vorstand werden folgende Mitglieder gewählt:
Schießsportleiter; Damenleiterin; Jugendleiter/in; Festleiter/in; stellvertretende/n. Schrift-führer/in; die Mitglieder des Ehrenrates.
2017 werden die Wahlen für die folgenden Vorstandsämter durchgeführt:
1.Vorsitzende/r; Schriftführer/in; Kassierer/in.
Für den erweiterten Vorstand werden folgende Mitglieder gewählt:
stellvertr. Schießsportleiter/in; stellv. Damenleiterin; stellv. Jugendleiter/in; Leiter/in der Fahnenabordnung sowie zusätzlich den/die Schatzmeister/in.
Danach finden die Wahlen in dieser Reihenfolge alle vier Jahre statt.

§12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Sitzungsleitung obliegen den 1.Vorsitzenden.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschuss-mitglieder entspricht der des Vorstandes.
- VI. Zur Prüfung der Hauptkasse (ab 2015) sind von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer (Revisoren) zu wählen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- VII. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrenamtlichen Verfahrens sein können. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§13 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (*Jahreshauptversammlung*), innerhalb der ersten zwei Monate des laufenden Jahres, einzuberufen. Zur Unterrichtung der Mitglieder können weitere Versammlungen einberufen werden.
- II. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin.
Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt durch ein persönliches Anschreiben mit der Tagesordnung an jedes wahlberechtigte Mitglied. Die Einladung wird an die, vom Mitglied an die dem Verein bekanntgegebene Adresse geschickt.
Mit der Einladung wird auch die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung verschickt.
Das Datum des Poststempels (bzw. Einlieferungsschein) ist für die Rechtzeitigkeit maßgebend.

- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Berichte des Vorstandes
 2. Bericht des Kassierers
 3. Belehrung in Waffen- Sachkunde
 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Vorstandsamtes, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Revisoren
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen.
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung
 9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. An- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über Anträge, die nicht mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Letzteren gesammelt aufzubewahren.

§15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Stadtsportbund Hannover e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
26.06.2015
beschlossen.**